

Aussonderung von Verschlussachen (VS)

Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung und Bundeswehr

Die militärischen und zivilen Stellen im Geschäftsbereich des BMVg sind verpflichtet, alle ihre nicht mehr benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv (BArch-MA) zur Übernahme anzubieten (§ 5 Bundesarchivgesetz - BArchG). Eine Löschung von Daten abgeschlossener Geschäftsvorfälle darf demnach erst nach vorangegangener Anbietung an das Bundesarchiv und dessen erteilter Löschgenehmigung erfolgen.

Der Anbietungs- und Abgabeverpflichtung unterliegen ausdrücklich auch solche Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegen. Hierzu gehören auch enthaltene Verschlussachen ausländischer Staaten sowie über- oder zwischenstaatlicher Organisationen (z.B. NATO). Unterlagen der Nachrichtendienste sind anzubieten, wenn sie deren Verfügungsberechtigung unterliegen und zwingende Gründe des nachrichtendienstlichen Quellen- und Methodenschutzes sowie der Schutz der Identität der bei ihnen beschäftigten Personen einer Abgabe nicht entgegenstehen.

Das Bundesarchiv hat vom Zeitpunkt der Übernahme an

1. die Geheimhaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sowie der Verschlussachenanweisung vom 10. August 2018 (GMBL S. 826) und der SÜG-Ausführungsvorschrift vom 15. Februar 2018 (GMBL S. 270) anzuwenden und
2. die schutzwürdigen Belange Betroffener in gleicher Weise zu beachten wie die abgebende Stelle.

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften (§ 6 Abs. 1 und 2 BArchG).

Bei Anbietung und Abgabe amtlicher Verschlussachen (VS) ist zu unterscheiden:

- 1) Sind die Unterlagen als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, findet dies bereits Berücksichtigung in den üblichen Abgabeverfahren für papiergebundene und elektronische Unterlagen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- 2) Sind die Unterlagen als VS – VERTRAULICH oder höher eingestuft, folgt das Abgabeverfahren weiteren Vorgaben des materiellen und personellen Geheimschutzes. Die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Abklärung der geheimschutzbedingten Anforderungen ist obligatorisch.